

Merkblatt zur Außenbewirtschaftung in Corona-Zeiten

Rheingau-Taunus-Kreis

Vorbeugender Brandschutz/Flucht- und Rettungswege

Für den Betrieb Ihrer Außenbewirtschaftung beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Sonnenschutz, Windschutz

Sonnenschutz, Windschutz und Raucherbereiche (Markisen, Schirme) schränken unter Umständen die Anleiterbarkeit des Gebäudes ein. Sie können aus diesem Grund nicht miteinander oder gar mit dem Boden fest verbunden werden. Nur so ist ein schnelles Entfernen (Einfahren, Einklappen, Wegschieben) der Hindernisse im Gefahrenfalle möglich.

Gas-Terrassenstrahler

Die Verwendung von Gas-Terrassenstrahlern in geschlossenen Räumen ist verboten (Sauerstoffmangel). In diesem Sinne sind geschlossene Räume auch Markisen oder Pavillons mit umfassenden Seitenteilen. Die erforderliche Mindestöffnungsfläche zum Betrieb des Gasbrenners ist der Gerätebetriebsanleitung zu entnehmen.

Bei Verwendung von Gas-Terrassenstrahlern und elektrisch betriebenen Terrassenstrahlern in Bereichen von Sonnenschutz-, Windschutz- und Raucherbereichen (Markisen, Schirme, Pavillons) ist auf ausreichenden Abstand nach oben und zur Seite zu achten (Wärmestrahlung).

Die zum Betrieb von Gas-Terrassenstrahlern erforderlichen Flüssiggasflaschen dürfen nicht in Räumen, deren Fußböden unter Erdgleiche liegen (kein Abfluss im Boden!) gelagert werden. Sie dürfen keinesfalls in Rettungswegen (Fluren und Treppenträumen) abgestellt werden. Die Lagermenge ist auf eine Flasche mit maximal 16kg Flüssiggas beschränkt. Sollen mehrere Flaschen gelagert werden, so ist ein Brennstofflagerraum für Flüssiggas einzurichten.

Feuerlöscher

Für den sicheren Betrieb von Gaststätten sind Feuerlöscher erforderlich. Die Art, Anzahl und Ort der Vorhaltung ist in der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 „Ausstattung von Arbeitsplätzen mit Feuerlöschern“ geregelt.

Beispiele

Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes, insbesondere der baurechtlich notwendigen zweiten Rettungswege (Anleiterbarkeit), darf die Funktionalität für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden.

Immissionsschutz

von Seiten des Immissionsschutzes ist zu beachten, dass wegen der Lärmproblematik auch in diesen Zelten die Öffnungszeit der Außengastronomie bis maximal 22:00 Uhr zu begrenzen ist. Die Zeitgrenze von 22:00 Uhr beinhaltet auch das Verabschieden der Gäste und Abräumen der Tische, putzen und das komplette geräuschintensive Aufräumen. Somit gilt die Empfehlung: Verabschiedung der Gäste ca. 21:30 Uhr und danach allgemeines Aufräumen durch den Betreiber. Bzgl. des Gesundheitsschutzes der Gäste in den Zelten bzgl. möglicher CO-Immissionen im Zelt sollte mit dem Gesundheitsamt abgesprochen werden, da dies nicht durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt ist. Eine Regelung im Rahmen eines Landes-Immissionsschutzgesetzes gibt es in Hessen nicht. Ansprechpartner im Rheingau-Taunus-Kreis ist Herr Schüssler (Tel: 06124/510-9565).

Bauordnungsrecht/ Fliegende Bauten

Die Richtlinie gilt für Fliegende Bauten nach § 78 Abs. 1 HBO. Die Richtlinie gilt nicht für Zelte, die als Camping- und Sanitätszelte verwendet werden, sowie für Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m². Die Regelungen dieser Richtlinie für Räume in Zelten gelten auch für Räume vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in anderen Fliegenden Bauten.

Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht.

Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwerentflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe.

Nach **Baurecht** sind verschiedene Varianten bei der Beantragung zu beachten:

1. **Außengastronomie auf öffentlichem Verkehrsraum:** Hier sind alleine die Ordnungsämter der Kommunen zuständig.
2. **Außengastronomie als fliegender Bau:** Dies trifft zu für Anlagen mit Überdachung, Windschutz, ähnlichen Anlagen oder nur Sitzgelegenheiten auf privaten Flächen. Auch temporäre Überdachungen von bereits genehmigten Anlagen sind davon betroffen. Diese Anlagen dürfen nur ca. 3 Monate lang betrieben werden und sind dann wieder zu beseitigen. Sie sind auf geeigneten Flächen zulässig und bedürfen lediglich der Abnahme durch unsere Baukontrolleure. Ein erneutes Aufstellen an gleicher Stelle ist nicht zulässig. Ansprechpartner sind hier die Baukontrolleure Herr Singer (Untertaunus, Tel.: 06124/510544) und Herr Daniel (Rheingau, Tel.: 06124/510512).
3. **Längerfristige Außengastronomie:** Hier sind entsprechende Bauanträge erforderlich. Dies bedarf natürlich auch einer Bearbeitungsdauer von bis zu 3 Monaten nach Vollständigkeit. Ansprechpartner sind hier die zuständigen Sachbearbeiter*innen der Baugenehmigungsteams.

Für alle Vorhaben sind die Vorschriften einzuhalten. Dies sind im Besonderen, die Stellplatzsatzungen, Bauordnungsrecht (Brandschutz, Rettungswege usw.), private Rechte (Nachbarrechte), sowie das Immissions- und Wasserschutzrecht. Sollten von den Varianten unter Nr. 1 und 2 andere Rechtsbereiche (Wasser, Naturschutz, Denkmalschutz usw.) betroffen sein, so sind die Genehmigungen bei den zuständigen Fachbehörden direkt zu beantragen.

Ihre Untere Bauaufsichtsbehörde mit Brandschutz, Rettungsdienst und Umwelt (Natur-, Wasser- und Immissionsschutz)